

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen INGUN Prüfmittelbau GmbH, Max-Stromeyer-Str. 162, 78467 Konstanz

I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der INGUN Prüfmittelbau GmbH - nachfolgend „INGUN“ genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die INGUN mit ihren Kunden - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - über die von INGUN angebotenen Waren und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn INGUN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn INGUN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Der Auftraggeber ist an eine von ihm unterzeichnete und von INGUN noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Zugang gebunden. INGUN ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Alle Aufträge werden schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen Auftrag und Auftragsbestätigung sind INGUN unverzüglich zu melden und im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen. Andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertraglich vereinbart.

3. Als Annahme einer Bestellung gilt auch die Lieferung der bestellten Ware oder die Ausführung der beauftragten Leistung.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (eingeschlossen Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Angaben von INGUN zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie dem Angebot beigefügte Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die

Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

6. Das Eigentum und Urheberrecht an den dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Prospekten, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln und Unterlagen steht INGUN zu. Ohne ausdrückliche Zustimmung von INGUN darf der Auftraggeber diese Gegenstände weder ganz, noch auszugsweise Dritten zugänglich machen, sie Dritten bekannt geben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Gegenstände sind auf Verlangen an INGUN herauszugeben, wenn sie der Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt. Führen Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages, sind alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergebenden Gegenstände an INGUN zurückzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

III. Beistellungen/Mitwirkungen des Auftraggebers

1. Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich, so hat der Auftraggeber INGUN - sofern nichts anderes vereinbart ist - auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei INGUN einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Auftraggeber sämtliche notwendige Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen genannten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Sie schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge 30 Tage - ohne Abzug - nach Lieferung und Rechnungsstellung zu bezahlen.

3. INGUN ist berechtigt, ihre Leistungen elektronisch abzurechnen.

4. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen und bei Aufträgen im Gesamtwert von mehr als 10.000,- Euro kann INGUN eine Anzahlung in Höhe von 1/3 der Auftragssumme verlangen. Die Anzahlung ist 14 Tage nach Ausstellung der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.

5. INGUN ist darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von INGUN durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Auftraggeber in Verzug. Während des Verzuges ist INGUN berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen innerhalb der EU (einschließlich DE) erfolgen CPT (Fracht bezahlt bis) Zielanschrift mit Frachtverrechnung.

Lieferungen außerhalb der EU erfolgen FCA (frei Frachtführer) Konstanz.

Die genannten Lieferbedingungen gelten soweit nicht anders vereinbart.

2. Von INGUN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. INGUN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufstände) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Störungen bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige

Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, sonstige behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht wurden, die INGUN nicht zu vertreten hat.

4. Sofern solche Ereignisse INGUN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INGUN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.

5. Gerät INGUN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird INGUN eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist die Haftung von INGUN auf Schadenersatz nach Maßgabe von Abschnitt IX beschränkt.

VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang Versendungskauf, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz von INGUN, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet INGUN auch die Installation oder Montage der gelieferten Ware, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation oder Montage zu erfolgen hat.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (maßgeblich ist das Ende des Ladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder INGUN noch andere Leistungen (Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und INGUN die Versandbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt hat.

3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch INGUN betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Auftraggebers versandt, wird er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Transport- und Bruchschäden oder sonstige Risiken von INGUN versichert.

5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern INGUN auch die Installation oder Montage schuldet, die Installation oder Montage abgeschlossen ist;
- INGUN dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Abschnitt VI Nr. 5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat;
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines INGUN angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VII. Rücksendungen

Erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung von INGUN Rücksendung von Standard-Artikeln trägt der Auftraggeber die Rücksendekosten. INGUN berechnet dem Auftraggeber für die Bearbeitung der zurückgegebenen Ware 20 % des Warenwerts, mindestens jedoch EUR 50,-. INGUN bleibt der Nachweis höherer Aufwendungen vorbehalten. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass INGUN durch die Rücksendung von Ware überhaupt keine Aufwendungen hatte oder diese Aufwendungen wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von INGUN. Die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Berechtigung erlischt mit Eintritt des Verwertungsfalls i.S. des Abschnitt VIII Nr. 7. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet.
3. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder sonstige Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen an INGUN ab. INGUN nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung solange berechtigt, solange er seine Verpflichtungen gegenüber INGUN nachkommt.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber auf Verlangen von INGUN verpflichtet, INGUN die zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen und die Abtretung gegenüber seinem Schuldner offenzulegen.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von INGUN als Hersteller erfolgt und INGUN unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum (Bruchteileigentum) - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehaltseigentums (Netto-Rechnungswert) zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei INGUN eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an INGUN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt INGUN, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber INGUN hierüber informieren und den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von INGUN hinweisen.

7. Tritt INGUN bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist INGUN berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

IX. Geistiges Eigentum

Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, sind und verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere an Produkten, Arbeitsergebnissen, Technischen Dokumentationen, urheberrechtlich geschützten Unterlagen, Know-How und Erfindungen, welche im Rahmen des Auftrags entstehen oder bereits vor dem Zustandekommen des Auftrags existiert haben, im Eigentum von INGUN. Dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Für den Inhalt abweichender Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

X. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Die Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von INGUN und seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Bei Sach- oder Rechtmängel leistet INGUN Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist INGUN nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von INGUN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

5. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 343 HGB) vor gelten für den Auftragnehmer die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB.

6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von INGUN kann der Auftraggeber unter den in Abschnitt X. genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

7. Eine im Einzelfall mit einem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

XI. Haftung

1. Die Haftung von INGUN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts XI eingeschränkt.

2. INGUN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln und von Sachmängeln, die seine Gebrauchsfähigkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben seines Personals oder seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Für Schäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, wird die Haftung auf Schäden begrenzt, die INGUN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

entstanden sind, sind nur zu ersetzen, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von INGUN.

5. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für die Haftung von INGUN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Soweit INGUN, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XII. Referenzen

1. Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung von INGUN berechtigt, auf seinen Erzeugnissen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Prospekten, Geschäftspapieren, Werbeproschüren und dergleichen sowie auf Fachmessen auf die Geschäftsverbindung mit INGUN hinzuweisen.

2. Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung von INGUN berechtigt, den Namen INGUN und die Geschäftsverbindung mit INGUN als Referenz auf seiner Homepage oder in sonstigen Publikationen zu nennen.

XIII. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich der Hauptsitz von INGUN.

2. Die Rechtsbeziehungen zwischen INGUN und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.